

Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Bayern

Forum 3: Von der Bedarfsermittlung zur Leistungserbringung – Prinzipien und Prozess des Gesamtplanverfahrens

20./ 21. Oktober 2021

1. Aufgabe und Ziel der Gesamtplanung

- Unterstützungsleistungen der EGH
 - ermitteln,
 - planen,
 - steuern,
 - dokumentieren
 - Wirkungskontrolle
- leistungsberechtigte Person (LP) dazu befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen
- ermöglicht LP, sich an der Gestaltung der Leistungen aktiv zu beteiligen
- individuelle Teilhabebarrrieren erkennen und überwinden
- Wünsche der LP zu Ziel und Art der Leistungen sind Ausgangspunkt
- strukturelle Aufgabe im Zusammenhang mit Sicherstellungsauftrag des EGH-Trägers

2. Inhaltliche Grundsätze des GPV *, §§ 117 ff. SGB IX

- bis 2018 § 58 SGB XII: *„Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf.“*
- Maßstäbe ab 2018:
 - Beteiligung des LP in allen Verfahrensschritten
 - Dokumentation der Wünsche der LP zu Ziel und Art der Leistungen
 - transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraum-, zielorientiert

* Gesamtplanverfahren

3. Anforderungen an das Instrument der Bedarfsermittlung (§§ 13, 118 SGB IX)

- gewährleistet individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung
- sichert Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem es erfasst
 - ob Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
 - welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe hat,
 - welche Ziele erreicht werden sollen,
 - welche Leistungen prognostisch zur Erreichung der Ziele erfolgreich sind
- Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit,
- Beschreibung der nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun Lebensbereichen,
- Ermächtigung der Landesregierungen, Näheres zu bestimmen

4. Vorgaben durch § 41h AVSG (BayTHG II) zum Instrument der Bedarfsermittlung

- Möglichkeit der Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,
- Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsorten,
- Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderungen bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,
- Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
- Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,
- Orientierung an den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX

5. § 99/ 41g AVSG (BayTHG I/II) Besetzung der Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung

Besetzung

* freigemeinnützig, privat-gewerblich u. kommunal

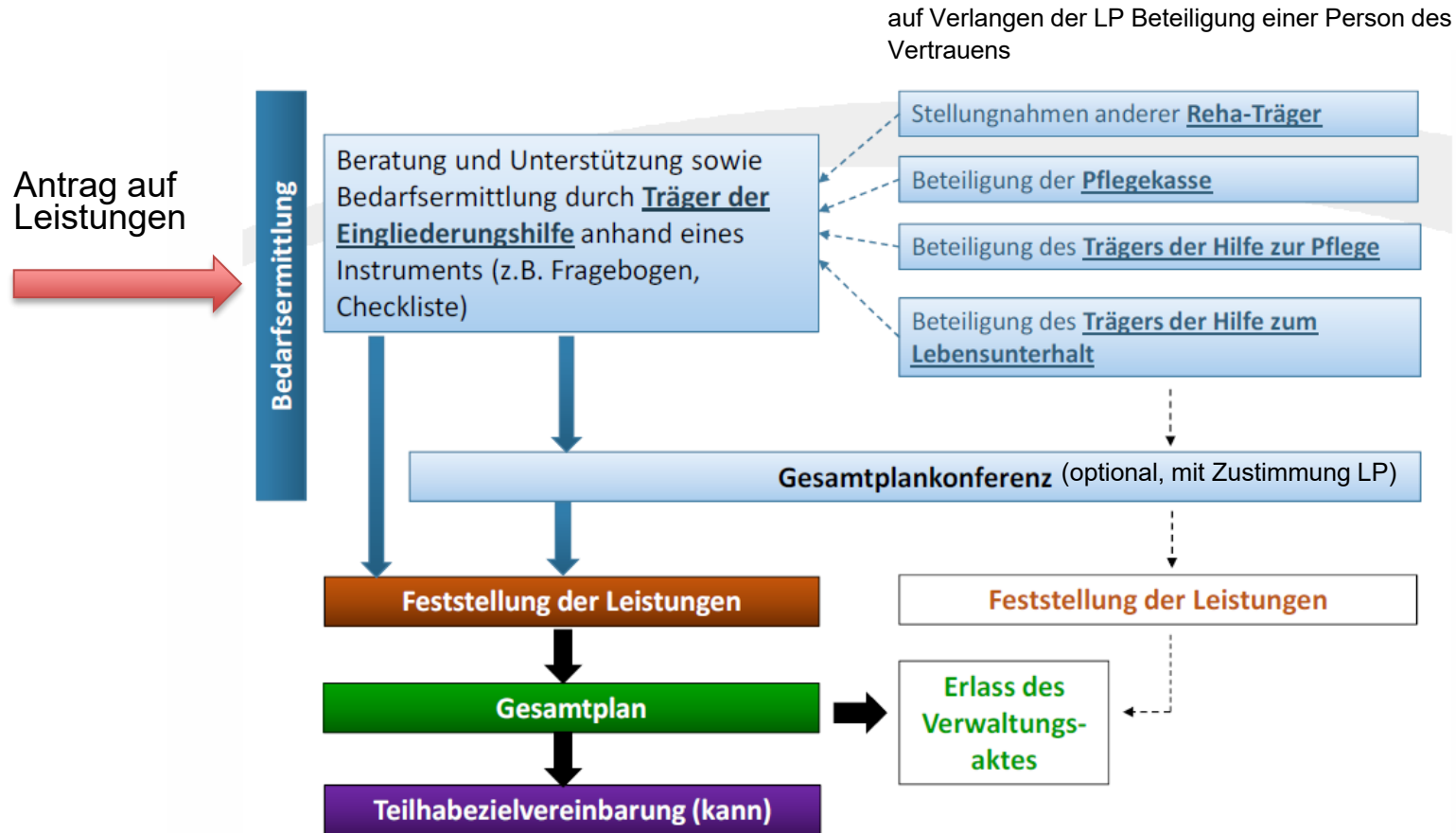
Vorsitz Bezirkstag	Landescaritasverband*	Regierung Schwaben
Bezirk Mittelfranken	Diakonisches Werk Bayern	Regierung Mittelfranken
Bez Niederbayern	AWO Landesverband	Geschäftsstelle Behindertenbeauftragter
Bez Oberbayern	Paritätischer Landesverband	vba
Bez Oberfranken	bpa	BayPE
Bez Oberpfalz	Bayerisches Rotes Kreuz	Selbstvertretung
Bez Schwaben	Lebenshilfe Landesverband	LAG Selbsthilfe
Bez Unterfranken	Noris Inklusion	DGM

Erforderliche Mehrheit für Beschlüsse 80 % (§ 10 GeschO)

6. § 41g AVSG Aufgaben der Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung

- Instrument bestimmen, weiterentwickeln und Anwendung begleiten
- Orientierungshilfen für einheitlichen Vollzug erstellen
- jährlicher Bericht für StMAS, StMGP und Landesbehindertenrat
- Instrument und Erläuterung dazu der Öffentlichkeit zugänglich machen

7. Prozessablauf Gesamtplanung *



* aus der Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe, Stand Februar 2018, S.5

8. Inhalt des Gesamtplans

- Ergebnisse der Bedarfsermittlung
- hierfür eingesetzte Verfahren und Instrumente
- konkrete Angaben über Bedarfe
- geplante bzw. durchgeführte Maßnahmen
- vereinbarte Ziele
- Aktivitäten des Leistungsberechtigten
- Ergebnis der Beratungen über den Anteil am Regelsatz, der als Barmittel verbleibt
- Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle
- Überprüfungszeitraum

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

